

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt grundsätzlich **COBUS**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **COBUS** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.8.15

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **COBUS** im Übrigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.8.16

Für den Fall, dass von **COBUS** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **COBUS** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.17

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **COBUS** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **COBUS** sofort –nach Möglichkeit vorher– zu verständigen ist, oder wenn **COBUS** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **COBUS** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.18

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **COBUS** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zu-

rücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.19

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **COBUS** dem zustimmt.

C.8.20

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02 und diesem Abschnitt C.8.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen COBUS ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von COBUS.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **COBUS** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **COBUS**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **COBUS** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **COBUS** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **COBUS**.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **COBUS**.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **COBUS** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **COBUS** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der **COBUS gemäß Ziffer C.12.04** übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **COBUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04

COBUS ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **COBUS** von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **COBUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **COBUS** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse bzw. nach

Strafantrag verfolgt.

C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **COBUS** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass **COBUS** gar kein oder ein wesentlich niedrigeren Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.12.06

COBUS behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.12.07

Die Be- und Verarbeitung der von **COBUS** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **COBUS**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **COBUS** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **COBUS** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **COBUS** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.12.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an **COBUS** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **COBUS**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.12.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.10

Übersteigt der Wert der **COBUS** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **COBUS** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **COBUS** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **COBUS** freizugeben.

C.13. Überschriften/ Definition

C.13.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von **COBUS** dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.13.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von **COBUS** sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten in Textform (etwa per Telefax, eMail oder Brief) übermittelt werden.

C.14. Abwerbeverbot / Vertragsstrafe

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber **COBUS**, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter von **COBUS** direkt oder indirekt abzuwerben (**Abwerbeverbot**). Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das **Abwerbeverbot** zahlt der Kunde an **COBUS** eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen das **Abwerbeverbot** vom Kunden abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

C.15 Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **COBUS** in Rheda-Wiedenbrück.

COBUS ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung

gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.15.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.12.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

C.17. Spezielle Bedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von **COBUS** erbrachte Beratungsleistungen, und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen diesbezüglichen speziellen Bedingungen von **COBUS**.

D. Bedingungen für Beratungsleistungen

D.0. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der EDV-Organisation, insbesondere bezogen auf ERP/PPS – Lösungen oder CAD/CAM – Anwendungen und Softwareanwendungen im Bereich Fensterbau.

D.1. Pflichtenumfang

COBUS ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen von **Infor-, APlus- sowie COBUS ERP/3-** ERP/PPS – Lösungen, **COBUS cad/cam solutions und COBUS ADULO Produkte**. **COBUS** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **COBUS** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **COBUS** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.2. Vergütung

Die von **COBUS** geleistete Beratung im Sinne der

Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **COBUS** Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.3. Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die **COBUS** während eines Monats erbringt, 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **COBUS** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

E. Bedingungen für Seminare und Schulungen

E.0. Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen **COBUS** für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

E.1. Anmeldung / Bestätigung / Übernachtung

E.1.01

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen ab Abgabe der Anmeldung gebunden.

E.1.02

Der Seminarvertrag kommt erst mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch **COBUS** zustande.

E.1.03

Soweit **COBUS** dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, übernimmt **COBUS** keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

E.2. Ausfall und Absagen/ Aufwandspauschalen

E.2.01

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat **COBUS** das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche gegen **COBUS** bestehen in dem Fall nicht.

E.2.02

Absagen des Kunden haben in Textform zu erfolgen.

Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 40,00 Euro je abgesagten Teilnehmer.

Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagten Teilnehmer.

Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

Dem Kunde bleibt jeweils das Recht erhalten, nachzuweisen, dass der Aufwand von **COBUS** gar nicht oder niedriger als die angegebenen Pauschalen entstanden ist.

COBUS behält sich vor, einen über die vorstehenden Pauschalen konkret bezifferten Schaden geltend zu machen.

E.3. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

F. Bedingungen für ERP/PPS Software-Pflegeverträge (SPV)

F.0. Vertragsgegenstand/ Ansprechzeit

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen ERP/PPS-Standardsoftware-Module (**z.B. Infor COM, APplus und COBUS ERP/3**) sowie eventuelle kundenspezifische Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und ggfs. Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Verpflichtung zur Softwarepflege gilt nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

F.0.01

Im Falle der Pflege vom Kunden eingesetzter ERP/PPS-Standardsoftware-Module (z.B. Infor Software, APplus und COBUS ERP/3) schließt **COBUS** im Auftrag des Kunden für dessen ERP/PPS-Standardsoftware-Module mit dem jeweiligen Hersteller einen Software-Pflegevertrag.

Bei Infor Software ist dies die Infor Global Solutions GmbH, Hauerstraße 12, 66299 Friedrichsthal.

Bei APplus ist dies die Asseco Solutions AG, Amalienbadstr. 41 - Bau 54, 76227 Karlsruhe.

Bei COBUS ERP/3 ist dies die Softbauware GmbH, Raiffeisenstr. 22, 63225 Langen.

Vertragspartner des jeweiligen Herstellers ist **COBUS**. Die Pflegeleistungen in Form von Arbeiten an der Software selbst werden von dem jeweiligen Hersteller der Software durchgeführt. **COBUS** fungiert insoweit als Dienstleister zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller.

F.0.02

Wenn es sich bei der Software, die Gegenstand des SPV ist, um Software handelt, die **COBUS** nicht selbst hergestellt hat, schuldet **COBUS** **ausschließlich** Folgendes:

COBUS nimmt montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) Anfragen des Kunden entgegen und beantwortet diese entweder (wenn möglich) direkt oder leitet die Anfrage an den Hersteller der Software oder dessen Support-Beauftragten (**SupportStelle**) weiter (First-Level-Support).

Im Übrigen schuldet **COBUS** im Rahmen der Softwarepflege nur die Leistungen, die von der *SupportStelle* zur Verfügung gestellt werden und auch nur in der Art, wie sie von der *SupportStelle* zur Verfügung gestellt werden.

Die nachstehenden Regelungen F.1 bis F.6 finden in dem Fall keine Anwendung.

F.0.03

Die nachstehenden Regelungen F.1 bis F.6 finden nur Anwendung, wenn es sich bei der Software, die Gegenstand des SPV ist, um von **COBUS** hergestellte Software (dazu zählen auch Individualanpassungen von Standardsoftware-Modulen anderer Hersteller durch **COBUS**) handelt.

F.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden, die nicht Bestandteil des SPV sind, gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den von **COBUS** geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

F.2. Leistungen innerhalb des SPV

F.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

F.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer F.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in

diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

F.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt F.3. aufgeführten Leistungen.

F.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, die gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

F.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Projektberater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen geschult. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen sind entsprechend F.8.01 kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

F.3.03

Nicht eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand). Die Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung (siehe F.1.)

F.4. Betreuung

F.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des Service während der *Ansprechzeit* für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

F.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

F.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in diesem Abschnitt F.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

F.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

F.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

F.6. Durchführung der Pflege

F.6.01

Mängelberichte sind während der *Ansprechzeit* bei **COBUS** einzureichen. Außerhalb dieser *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungs-Verbindung gem. Ziffer F.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel in der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

F.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der

Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

F.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

F.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mindestens einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt. Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

F.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie alle Anwendungs- und Datenbankservers ermöglichen.

Als Produkte für die Fernwartung sollte Teamviewer oder RDP Zugriff verwendet werden.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung/Teamviewer über das Internet eingerichtet.

F.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

F.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstleistungen am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung

den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

F.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

F.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

F.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem nächsten **COBUS** Standort, Tagesspesen und Übernachtung.

F.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von F.2 dieses Vertrages hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

F.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

F.9.01

Der SPV trifft mit Installation der Software in Kraft und wird für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

F.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet.

Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

F.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 % anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher in Textform mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

F.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes geltend machen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

F.10. Vertragsdauer und Kündigung**F.10.01**

Der SPV beginnt mit Installation der Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

F.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde.

Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

F.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

F.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

F.11. Umgang mit Daten**F.11.01**

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

F.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

F.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für den ERP/PPS Software – Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS**. gem. Abschnitt C.

G. Bedingungen für CAD/CAM-Software-Pflegeverträge (SPV)

G.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Standardsoftware-Module sowie der kundenspezifischen Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Bedingungen gelten nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

G.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden und nicht Bestandteil dieses Vertrags gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

G.2. Leistungen innerhalb des SPV

G.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

G.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer G.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

G.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt

G.3. aufgeführten Leistungen.

G.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

G.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Berater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen vorgestellt. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen und Schulungen sind kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von üblichen Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

G.3.03

Eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand) die entsprechend G.0. definierten Individualanpassungen. Alle weiteren davon abweichenden Anpassungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die darüber hinaus gehende Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung und wird vom Kunden gesondert beauftragt.

G.3.04

Die Aktualisierung der zu der Standardsoftware gehörenden Onlinehilfe entsprechend der jeweils vorgenommenen Programmänderungen.

G.4. Betreuung/ Ansprechzeit

G.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des COBUS NCAD Supports und Services montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

G.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

G.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in Abschnitt G.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

G.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

G.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

G.6. Durchführung der Pflege

G.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der *Ansprechzeit* unter der E-Mail Adresse: ncad-support@cobus-concept.de einzureichen. Außerhalb dieser *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungsverbindung Verbindung gem. Ziffer G.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel während der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in

Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

G.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

G.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

G.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme mindestens einen geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

G.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie den Server ermöglichen. Dazu ist eine Internetverbindung unerlässlich. Die Fernwartungssoftware ist Bestandteil der COBUS NCAD Version und muss nicht gesondert installiert werden. **COBUS** GmbH verwendet ausschließlich dieses Programm.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung über das Internet hergestellt.

G.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

G.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein oder übersendet den **Mängelbericht unverzüglich per E-Mail**. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen

nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung die Fehlernummer, den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

G.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

G.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

G.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet.

Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem **COBUS** Standort des jeweils ausführenden Beraters, Tagesspesen und notwendige Übernachtungen.

G.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt G.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

G.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

G.9.01

Der SPV tritt mit Installation der Software in Kraft und wird, soweit nicht anders vereinbart, für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

G.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

G.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5% anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher schriftlich mit, der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

G.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

G.10. Vertragsdauer und Kündigung

G.10.01

Der SPV beginnt mit dem Abschluss der Standardinstallation der **COBUS** NCAD Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

G.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein

Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

G.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

G.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

G.11. Umgang mit Daten

G.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

G.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

G.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für CAD/CAM-Software-Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

H. Bedingungen für Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software-Pflegeverträge (SPV)

H.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Standardsoftware-Module sowie die Betreuung des Kunden hinsichtlich dieser Standardsoftware-Module (Kundendienstleistungen) übernehmen. **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule einen Pflegeschein für den Kunden erstellen, der die zu pflegenden Softwaremodule bezeichnet.

H.1. Individualanpassungen

Individualanpassungen der Standardsoftware-Module von Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software sind nicht Gegenstand des SPV.

Wenn Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

H.2. Leistungen innerhalb des SPV

H.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

H.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer H.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

H.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in diesem

Abschnitt H.3. aufgeführten Leistungen.

H.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

H.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Projektberater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen geschult. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen sind entsprechend F.8.01 kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern oder zum Download zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

H.3.03

Nicht eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand). Die Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung (siehe H.1.)

H.4. Betreuung/ Ansprechzeit

H.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des Service montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

H.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

H.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in diesem Abschnitt H.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

H.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

H.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

H.6. Durchführung der Pflege

H.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der *Ansprechzeit* bei **COBUS** einzureichen. Außerhalb dieser *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungs-Verbindung gem. Ziffer H.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel in der Zeit von montags bis freitags in der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

H.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

H.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

H.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mindestens einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

H.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie alle Anwendungs- und Datenbankserver ermöglichen.

Als Produkte für die Fernwartung sollten Teamviewer oder RDP Zugriff verwendet werden.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk sollte per gesicherter VPN-Verbindung/ Teamviewer über das Internet eingerichtet werden.

H.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

H.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS**, der **COBUS** unverzüglich per E-Mail übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht

nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

H.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

H.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

H.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem nächsten **COBUS** Standort, Tagesspesen und Übernachtung.

H.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt H.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

H.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

H.9.01

Der SPV trifft mit Installation der Software in Kraft und wird für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

H.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

H.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 % anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher in Textform mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

H.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

H.10. Vertragsdauer und Kündigung

H.10.01

Der SPV beginnt mit Installation der Softwaremodul und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

H.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei

Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

H.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

H.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

H.11. Umgang mit Daten

H.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

F.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

H.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software-Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

I. Bedingungen für COBUS ADULO Software-Pflegeverträge (SPV)

I.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Standardsoftware-Module sowie der kundenspezifischen Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Bedingungen gelten nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

I.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden und nicht Bestandteil dieses Vertrags gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungsätzen abzurechnender Vereinbarungen.

I.2. Leistungen innerhalb des SPV

I.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

I.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer G.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

I.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt

I.3. aufgeführten Leistungen.

I.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

I.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Berater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen vorgestellt. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen und Schulungen sind kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von üblichen Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

I.3.03

Eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand) die entsprechend G.0. definierten Individualanpassungen. Alle weiteren davon abweichenden Anpassungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die darüber hinaus gehende Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung und wird vom Kunden gesondert beauftragt.

I.3.04

Die Aktualisierung der zu der Standardsoftware gehörenden Onlinehilfe entsprechend der jeweils vorgenommenen Programmänderungen.

I.4. Betreuung/ Ansprechzeit

I.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des COBUS ADULO Supports und Services Mo-Do: 09:00-15:00 Uhr, Fr: 09:00-13:00 Uhr (**Ansprechzeit**) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

I.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

I.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in Abschnitt G.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

I.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

I.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

I.6. Durchführung der Pflege

I.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der Ansprechzeit unter der E-Mail Adresse: support@adulo.de einzureichen. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungsverbindung Verbindung gem. Ziffer G.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel während der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in

Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

I.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

G.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

I.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme mindestens einen geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

I.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie den Server ermöglichen. Dazu ist eine Internetverbindung unerlässlich. Die Fernwartungssoftware ist Bestandteil der COBUS ADULO Version und muss nicht gesondert installiert werden. **COBUS** GmbH verwendet ausschließlich dieses Programm.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung über das Internet hergestellt.

I.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

I.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein oder übersendet den **Mängelbericht unverzüglich per E-Mail**. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen

nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung die Fehlernummer, den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

I.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

I.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

I.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet.

Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem **COBUS** Standort des jeweils ausführenden Beraters, Tagesspesen und notwendige Übernachtungen.

I.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt G.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

I.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

I.9.01

Der SPV tritt mit Installation der Software in Kraft und wird, soweit nicht anders vereinbart, für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

I.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

I.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 Prozentpunkte anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher schriftlich mit, der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

I.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

G.10. Vertragsdauer und Kündigung

I.10.01

Der SPV beginnt mit dem Abschluss der Standardinstallation der **COBUS** ADULO Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

I.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein

Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

I.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

I.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

I.11. Umgang mit Daten

I.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

I.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

I.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für COBUS ADULO Softwarepflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.